

Gesetzgebung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1798-1799)**

PDF erstellt am: **18.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Grosser Rath, 22. Januar.

Präsident: Graf.

La Roche erhält auf Begehren für 4 Wochen Urlaub.

Die Fortsetzung des Bürgerrechts-Gutachtens wird in Berathung genommen.

§. 2. Mellstab wünscht, daß dieser § nicht nur aufs Papier gesetzt, sondern auch in Ausübung gebracht werde, indem jeder Ausschub hierüber die Nation beträchtlicher Einkünfte beraubt. Der § wird angenommen.

§. 3. Kubbin will diesem § noch die Erklärung beifügen, daß die Einkünfte dieser Armengüter gesichert seyn sollen. Escher bemerkt, daß dieser Zusatz, nachdem das Eigenthumsrecht auf diese Armengüter zugesamt wurde, überflüssig, dagegen aber in Rücksicht der Aufhebung der Ehehaften und Feodalrechte gefährlich wäre, weil, wo die Armengüter allenfalls solche Rechte besäßen, ihnen ihre Einkünfte nicht zugesichert werden können: er fodert also Annahme des §. Anderwerth will diesen § näher bestimmen und dahin einschränken, daß das Eigenthum der Armengüter soweit den Gemeinden zugesichert werde, als sie die Armenunterhaltung wie bisher auf sich behalten, indem dann dem Fall noch nicht vorgegriffen wird, wann der Staat die Armenanstalten selbst übernehme, daß er auch zugleich die Armengüter an sich ziehen könnte. Desloes vertheidigt den §, weil wir jene Frage einer gemeinschaftlichen Besorgung der Armen jetzt durchaus nicht behandeln können, und also den Gemeinden ohne weitere Erklärung ihre Armengüter mit Bedingung der Armenpflege zusichern sollen. Smür unterstützt Anderwerth, und wenn dessen Antrag nicht angenommen würde, würde er Kubbin unterstützen, und um Eschers Einwendungen zuvorzukommen, begehrt er, daß Kubbins Zusatz, auch der Beisatz zugesetzt werde: jedoch allfällige Feodalrechte ausgenommen.

Ammann stimmt zum §, weil, wie Koch gestern bei Anlaß des 1ten § bewiesen hat, jede weitere Ausdehnung hierüber unpolitisch und ungerecht ist. Carard stimmt auch für unabgeänderte Beibehaltung des §. Kubbin stimmt Smürs letzter Bemerkung bei. Der § wird unverändert angenommen.

§. 4. und §. 5. werden ohne Einwendung angenommen.

§. 6. Thörin glaubt, es sey etwas zu viel in diesem §, denn jeder helvetische Bürger, der in eine Gemeinde ziehe wohin er wolle, soll da wo er ist, sein Aktbürgerrecht ausüben können: er fodert also nähere deutlichere Bestimmung dieses §. Zimmermann bemerkt, daß dieser § ganz der Constitution gemäß ist, und daß ein helvetischer Bürger so lange in seiner alten Gemeinde sein Aktbürgerrecht beibehalt, als er in der neuen dieses Aktbürgerrecht nicht ausüben kann. Huber folgt ganz Zimmermann. Thörin beharrt dar

auf, daß der § deutlicher gemacht werde. Desloes stimmt für unbedingte Annahme des der Constitution gemäßen §.

§. 7. Ammann will wissen, wem ein Bürger zur Unterstützung zur Last fällt, der in eine andere Gemeinde zieht und in derselben verarmt, er glaubt es sey durchaus nothwendig zu bestimmen, um dieser aufgestellten Schwierigkeit zuvorzukommen, daß einer, der in eine andere Gemeinde zieht, sich in derselben in das Armengut einzukaufen müsse, denn sonst würden arme Liederliche Cameraden sich in den reichen Gemeinden zusammenfinden, und also die dortigen Gemeindeglieder ihres Eigenthums berauben. Kubbin fodert Durchstreichung dieses §, weil sonst Gemeinden, die ihre Armen durch Zuschuß unterstützen, zu sehr belastet würden. Zimmermann behauptet, man suche immer neue Schwierigkeiten über diese so natürlichen und schon einst anerkannten Grundsätze: einer der in eine andere Gemeinde zieht, soll nicht zur Armenunterstützung beitragen, weil er auch auf keine Unterstützung Anspruch haben soll; sondern im Fall von Armuth, entweder seiner ursprünglichen Gemeinde, wann er dort Antheilhaber am Armengut ist, oder aber dem Staat zur Last fallen wird: wann man Ammanns Antrag annehmen würde, so würde jede Gemeinde wieder wie ehemals auf sich selbst eingeschränkt werden, also die wahre Einheit unserer Republik verschwinden, und wir könnten dann also diesen ganzen Gesetzesvorschlag zerreißen! er stimmt zum Gutachten. Huber folgt ganz Zimmermanns Bemerkungen und also auch dem Gutachten. Desch fodert, daß jeder der sich in eine Gemeinde einzukaufe, auch die gleiche Beschwerde für Armenunterstützung auf sich nehme, welche die übrigen Bürger zu tragen haben, weil sonst nach und nach die Armenunterstützung nur auf wenige allda angefessene Gemeindeglieder zurückfallen, und also deren Lage drückender würde, als die der neueingewandenen Bürger: er begehrt also Zurückweisung dieses § an die Kommission. Mellstab bemerkt, daß er wohl diese Schwierigkeiten gestern, bei Annahme des 1ten § vorausfah, allein da man jenen § angenommen, und dadurch die Armengüter zu Privatigenthum gemacht hat, so können wir nicht anders als diesen § auch annehmen, obgleich er eigentlich ganz der Einheit der Republik und den Grundsätzen der Gleichheit widerspricht. Kilchmann fodert Zurückweisung dieses § an eine Kommission. Anderwerth vertheidigt diesen § als ganz den schon angenommenen Grundsätzen dieses Gutachtens gemäß. Kubbin beharrt auf der Durchstreichung dieses §. Desloes bemerkt, daß man nicht genug Rücksicht auf die Verbindung dieses § mit dem folgenden nehme. Es sind viele Gemeinden, besonders im Oberland und in dem bergigten Theil des Lemman, welche ihre Gemeindegliedern durch jährliche Beisturen besorgen; nun sollen hierzu die neuen Gemeindeglieder laut dem folgenden § nicht beitragen, folglich kann in Rücksicht der Ar-

menunterstützung, an welcher diese auch nicht Theil haben, der S ohne Bedenken angenommen werden.

Fiz i kann den S nicht beistimmen, weil einer der in eine neue Gemeinde zieht, Steuer und Brauch tragen soll, wie die übrigen Gemeindegossen. G mür findet auch, die Gemeinden welchen viele Arme zulaufen, werden viel zu thun haben, diese zu unterstützen, besonders da die Reichen, welche sich allenfalls bei ihnen niederlegen, nichts zu Unterstützung der Armen, diesem S zufolge, beitragen müssen. Die Erläuterung welche Zimmermann giebt ist freilich vortreflich, allein da nicht alle Bürger Helvetiens die Sache so verstehen wie Zimmermann, so ist es nothwendig diese seine Erklärung dem Gesetz beizufügen, und also bestimmt darin festzusetzen, daß diese neu einziehenden Gemeindegossen in keinem Fall Anspruch auf Armenunterstützung haben sollen.

Koch bezeugt, daß er in der Kommission für diesen S stimmte, allein durch die bisher angehörten Bemerkungen einigermaßen erschüttert ist, denn bisher war in den Gemeinden, welche keine Armengüter hatten, die Unterstützung der Armen eine Beschwerde die auf den Gütern lastete, da nun dieses nicht mehr statt haben sollte, so entsteht die große Schwierigkeit, daß jemehr neue Einsassen in einer Gemeinde sich niederlegen, desto mehr Arme werden sich auch einfinden, und dagegen desto mehr sich die Masse von Vermögen vermindern, welche zur Unterstützung derselben beizutragen hat; um nun dieser wichtigen Schwierigkeit auszuweichen, und vielleicht eine Ausnahme für solche Gemeinden zu machen, und die Armen lieber nach Verhältnis der Güter, die jeder Bürger besaß, zu unterstützen, fodert er Rückweisung des S. an die Kommission.

Fierz stimmt aus dem gleichen Grund zum S, den Kellstab angeführt hat, und bezeugt daß bis jetzt die Armengüter nicht als Privatgut angesehen wurden, sondern daß sich die alten Regierungen anmaßen, von allen Gemeinden Rechnung über die Verwendung derselben abzufordern, und also diesen Gegenstand als eine öffentliche Angelegenheit zu betrachten. Erlacher fodert Zurückweisung an die Kommission, weil die neuen Gemeindegossen so gut als die alten zur Armenunterstützung beitragen sollen: übrigens glaubt er, werden die alten Regierungen nie einer Gemeinde verwehrt haben, Spitäler oder andere Armenanstalten zu errichten. Koch glaubt durch eine sorgfältige Abfassung dieses S. könnte derselbe vielleicht ohne Zurückweisung an die Kommission, und also mit wichtiger Zeitersparung angenommen werden, denn da die Schwierigkeit nur bei den Gemeinden eintreffe, wo die Gemeindegüter nach Verhältnis ihrer Güterbesitzer zur Armenunterstützung beitragen, so brauche man nur beizusetzen, daß dieses weiter fort so gehalten seyn soll wie jetzt.

Escher bemerkt, daß durch die Annahme von Kochs Antrag, dann die große Frage zu entscheiden ist, ob die neuen Gemeindegossen auch Anspruch auf Armenunterstützung haben sollen oder nicht, denn

wenn sie als Güterbesitzer dazu beitragen, so sollten sie auch darauf Ansprache haben, wodurch aber dieser S des Gutachtens unnütz würde. Uebrigens aber sollte billig dieser Gegenstand mehr im Allgemeinen betrachtet und behandelt werden, und dann ergeben sich folgende Hauptsätze: Die Armengüter gehören den bisherigen Besitzern derselben laut dem 1 S dieses Gesetzes als Eigenthum, zur Armenunterstützung; dagegen aber sind viele Gemeinden und Theile von Gemeinden, welche keine Armengüter haben, und deren Arme, weil sie Menschen sind, doch nicht ohne Unterstützung verschmachten sollen; der Staat ist gegenwärtig durchaus noch nicht im Fall, die Armenunterstützung auf sich zu nehmen, also muß jede Gemeinde ihre Armen selbst erhalten; da nun die neuen Gemeindegossen im Nothfall auch unterstützt werden müssen, der Staat aber dieses nicht thun kann, so müssen die Gemeinden, in denen jene leben, wann sie nirgends Antheil an Armengut haben, dieselben unterstützen, wodurch aber offenbar für sie auch die Verpflichtung entsteht, da wo sie wohnen, zur Armenunterstützung beizutragen, so wie sie laut dem folgenden S zu den übrigen Gemeindegossen beitragen sollen, denn es ist kein Grund vorhanden, warum dieses Bedürfnis hier eine Ausnahme machen sollte; um nun diese Grundsätze in Gesetzesform aufzustellen und in dieses Gutachten zu bringen, fodert er Rückweisung an die Kommission.

Fierz bezeugt daß die alte Regierung im Kanton Zürich sehr zweckmäßig gesorgt hat, so daß er wünscht, die jetzige Regierung würde gleich zweckmäßig hiefür sorgen.

Secretan bemerkt daß der glückliche Zeitpunkt noch nicht vorhanden ist, wo der Staat sich der Armen überhaupt annehmen und also auch die besondern Armengüter zu Handen nehmen kann; allein weil dieses nun noch nicht bewirkt werden kann, so müssen wir nicht eine allgemeine und gleichförmige Armenunterstützung einführen wollen, und in dieser Rücksicht ist Kochs vorgeschlagene Redaction am zweckmäßigsten, denn um Eschers Einwendung auszuweichen, kann nur derselben beigelegt werden, daß überhaupt die ganze Armenunterstützung auf den alten Fuß fortbauern soll. Der S wird mit diesem letzten Antrag angenommen.

Das Direktorium fragt, wie die in fremden nicht anerkannten Kriegsdiensten stehenden Schweizerregimenter, und überhaupt alle in fremden nicht anerkannten Kriegsdiensten stehende oder in Zukunft tretende Schweizer angesehen seyn sollen?

Muce fodert Zurückweisung dieser Anfrage an eine Militärkommission, und bedauert daß erst jetzt das Direktorium auf diesen Gegenstand aufmerksam wird, da schon viele ehemalige junge Schweizer in Bregenz, Pindenz und Konstanz in englische Dienste getreten sind. Koch fodert Zurückweisung an eine neue Kommission, weil dieser Gegenstand mehr diplomatisch als

militarisch ist. Huber sagt: obwohl ich nicht einsehe, daß eine Commission hier viel zu untersuchen habe, indem sie nichts anders vorzuschlagen haben wird, als diese dienende Schweizer zurückzuführen, und im Fall ihres Ungehorsams, ihnen das Bürgerrecht zu nehmen, sie für immer aus dem Vaterland zu verbannen und ihre Güter zu sequestriren, so lasse ich mir dieselbe doch gefallen, weil sie wenigstens über den Termin ihrer Zurückführung sich berathen und gehörigen Ortes vielleicht noch nähere Auskunft einziehen kann. Der Gegenstand wird an eine neue Commission gewiesen, in welche Huber, Müse, Suter, Bourgeois und Thorin geordnet werden.

Noch im Namen einer in geheimer Sitzung niedergesetzten Commission legt folgendes Gutachten vor, über welches Dringlichkeit erklärt wird.

Der große Rath an den Senat.

In Erwägung der dringenden Nothwendigkeit, das Volk, welches durch die häufigen Einquartierungen und Durchmärsche von Truppen außerordentlich beschwert, und weit über seine Kräfte mitgenommen wird, so viel immer möglich zu unterstützen, und ihm diese Last zu erleichtern; hat der große Rath nach erörterter Urgenz beschlossen:

Das Vollziehungsdirektorium ist eingeladen, bei der fränkischen Regierung die nachdrücklichsten Vorstellungen zu machen, daß die Verträge in Betreff der Unterhaltung der fränkischen Truppen in der Schweiz, genau erfüllt werden.

Huber sagt: ob schon mir diese Einladung überflüssig zu seyn scheint, da ich überzeugt bin, daß unsere Regierung nichts zum Besten der Nation überhaupt und jedes Theils derselben insbesondere versäumt, worüber die Sorge ihr anvertraut ist, so weiß ich doch zum voraus, daß die Mehrheit die Sache anders ansieht, und also vergebens dagegen sprechen würde; auch mir liegt die Weigerung meiner Mitbürger so sehr, so aufrichtig am Herzen, als irgend einem meiner Kollegen, und auch ich kenne die so ungleich, oft so zwecklos ungleich vertheilten Lasten, welche die Einquartierungen bisher in Helvetien nach sich gezogen haben, welche mit drückenden Mißbräuchen oft begleitet waren. Allein, da ich durchaus nicht zweifle, unsere Regierung lasse es an den gehörigen Vorstellungen nicht ermangeln, und der Regierung der großen Nation sey es aufrichtig angelegen, auch ihrer Seite die Traktaten aufs genaueste zu erfüllen, so wünschte ich, daß die Redaktion so gesetzt würde, daß dieses daraus deutlich erhelle, daß also gesagt würde: daß die dringendsten Vorstellungen gemacht werden, damit die in Helvetien sich befindenden militärischen, zur fränkischen Armee verordnete Civil-, oder vielmehr politisch-ökonomische Behörden, niemals von den geschlossenen Traktaten abweichen möchten.

Zimmermann ist auch überzeugt, daß das Di-

rektorium sein Möglichstes thut, um das Volk zu erleichtern; allein auch die Stellvertreter des Volks sollen das ihrige thun, und das Direktorium unterstützen: da nun der Senat einen frühern ähnlichen Beschluß nur wegen zu großer Umständlichkeit in den Erwägungsgründen verworfen hat, so sollen wir nicht wieder die gleiche Umständlichkeit in die Einladung selbst bringen, und also das Gutachten ohne Beifall annehmen.

Suter stimmt dem Gutachten bei, weil unser Glück mit dem Glück Frankreichs zusammenhängt; allein auch das Glück des Individuums hängt mit dem Glück des Ganzen zusammen, und daher sollen wir auch dieses zu schützen suchen.

Desloes stimmt ebenfalls aus den schon angebrachten Gründen zum Gutachten. Das Gutachten wird angenommen.

Die Fortsetzung des Bürgerrechtsgutachtens wird in Berathung genommen.

§ 8. Ammann will erst den 7. § mehr ausdehnen, und demselben dasjenige beifügen, was Gmir gefordert hat. Schlumpf will nicht mehr eintreten, weil wir hier von den Bürgerrechten, und nicht von der Armenverpflegung zu sprechen haben. Desloes folgt Schlumpf. Gmir vertheidigt Ammanns Antrag, welcher aber verworfen wird.

Gaynoz fodert deutlichere Redaktion des 8. §. Desloes bemerkt, daß die Abfassung des § ganz bestimmt, deutlich und zweckmäßig ist, daher er ihn unterstützt. Secretan folgt dem Gutachten, weil der Inhalt dieses § schon in dem Municipalitätsgesetz anerkannt ist. Der § wird angenommen.

Der 9. § wird ohne Einwendung angenommen.

§ 10. Kilchmann findet, dieser § sey unausführbar, weil viele Theile von Gemeindgütern als Hinterlage verschrieben sind, und also das Eigenthum durch Beitritt neuer Bürger geschwächt wurde: er fodert Durchstreichung dieses §. Kellstab unterstützt den §, weil es nicht um die s. g. Dorfgerechtigkeiten zu thun ist.

Noch bemerkt, daß es nun keinen andern Unterschied unter den Bürgern in Rücksicht der Gemeindsbürgerrechte mehr giebt, als der Antheil an den Gemeindsbürgern, und auch dieser Unterschied soll nicht unübersteiglich seyn; daher ist durchaus nothwendig diesen § anzunehmen. Um aber Kellstabs Beantwortung über Kilchmanns Einwendung zu benutzen, fodert er Beifügung zu diesem §, daß hier nur von den persönlichen Gemeindsbürgern die Rede sey, bei welchen jeder Gemeindsbürger die gleichen Rechte hat, nicht aber von den dinglichen Gemeindsbürgern, welche zu wahren Privateigenthum geworden sind, und geerbt, verkauft und verpfändet werden können, und in die also kein Einkauf möglich ist. —

Gmir fodert auch Durchstreichung des §, weil hier so wenig als in einer Kaufmannsgesellschaft, einer ohne Einwilligung der Gesellschafter sich in dieselbe einkaufen kann, ohne dem Eigenthum zu nahe zu treten.

Rilchmann wünscht, daß vor allem aus über die Theilung der Gemeindgüter ab gesprochen werde.

Schlumpf vertheidigt den § und glaubt, Rilchmanns Vorsorge sey überflüssig.

Zimmermanu stimmt Schlumpf bei, weil dieser § nur für diejenigen Gemeinden gültig ist, welche ihre Gemeindgüter nicht theilen wollen. Der § wird mit Kochs vorgeschlagenem Beisatz angenommen.

§ 11. Kellstab ist überzeugt, daß dieser § un- ausführbar ist, und daß der Antheil an den Gemeind- gütern dadurch höchst erschwert wird: allein ungeachtet dieses der wahren Freiheit und Gleichheit zuwider ist, so muß er doch diesem § beistimmen, weil er zum übrigen Theil dieses Beschlusses, der so wenig der Einheit der Republik gemäß ist, gehört. Desloes bemerkt, daß Freiheit und Gleichheit nicht in der Gleichheit der Güter besteht, und daß dieser § noth- wendig ist, wenn wir die Heiligkeit des Eigenthums der Gemeindgüter schützen, und doch zugleich die Er- werbung des Miteigenthums an denselben möglich ma- chen wollen.

§ 12. Anderwerth will nicht, daß dieses An- kaufsgeld baar bezahlt werden müsse, und will also das Wort baar durchstreichen. Rilchmann erneu- ert seinen Antrag, daß dieser § nur dann angewandt werde, wann die Vertheilung der Gemeindgüter wirk- lich beschloffen ist. Desloes stimmt Anderwerth bei, und glaubt, Rilchmanns Bemerkung sey auch hier nicht anwendbar. Schlumpf stimmt Rilchmann bei, und um dieser Schwierigkeit abzuhefen, will er bei- setzen, daß dieses Gesetz erst dann in Anwendung kom- men soll, wann die Vertheilung der Gemeindgüter schon 3 Monate lang gesetzlich erlaubt ist. Ander- werth widersezt sich Schlumpfs Beisatz, weil durch denselben die Vertheilung der Gemeindgüter übereilt werden könnte, ehe die Armengüter von denselben getrennt sind.

Bourgeois gesteht, daß ihm diese gezwungene Aufnahme in den Mitbesitz eines als heilig anerkannten Eigenthums durchaus nicht gefällt: denn wir haben die Gemeindgüter als Eigenthum anerkannt, und daher fodert er Durchstreichung dieses §. Marcacci glaubt, dieser § sey nothwendig, um nach und nach den Unter- schied zwischen den verschiedenen Klassen von Bürgern aufzuheben. Carrard ist gleicher Meinung wie Bour- geois, denn dieser § fodert, daß einer das, was wir als Eigenthum anerkennen, schätze, und sogleich feil- biete: zudem wünschen wir ja, daß diese besondern Corporationen nach und nach sich auflösen, warum denn wollen wir Sie hier noch gar ausdehnen? Eben- so wird die Begierde nach diesem Einkauf nicht groß seyn, denn, wenn man nicht gewaltfam in das Ei- genthumsrecht der Theilhaber eingreifen will, so wird die Schätzung der Einkaufssumme nicht sehr einladend seyn, und also dieser § so gut als der vorherige zu

nichts dienen, als die Gemeinden unruhig zu machen: und also begehre ich Durchstreichung dieser beiden §§.

Desloes stimmt nun ganz Carrard und Bour- geois bei, und gesteht, daß er beim 11 § nicht glaubte, daß dieser § uns so weit führe, als es nun der Fall ist: er will daher, daß den Gemeinden überlassen werde, die Einkaufssumme nach Belieben zu bestimmen. Schlumpf beharrt auf seinem Antrag.

Secretan glaubt, jemehr wir vorrücken in die- ser Berathung, je dunkler werde es vor unsren Augen, und jeder habe nur seine Gemeinde vor Augen, nach der er ganz Helvetien umzumodeln wünsche. Man trete man wieder gegen den angenommenen 11 §. auf, und bewirke dadurch aufs neue den Gemeindgütergeiß, und die Verschiedenheit unter Bürgern: wann auf ein- mal die Gemeindgüter verschwinden würden, dann wäre dieser Gesichtspunkt ganz richtig, daß die Ein- kaufung in dieselben eher schädlich als nützlich sey, allein die Vertheilung ist nicht in dem Geist der Ge- meinden unsers Volks, und diese Gemeindgüterver- theilung kann nicht so geschwind vorausgesehen werden: also wann wir hierüber das Gutachten nicht annehmen, so werden wir neue ewige Corporationen, und also einen ewigen unübersteiglichen Unterschied zwischen Bürgern aufstellen, und dadurch den unerträglichen Federations- geiß der Gemeinden begünstigen — statt ihn mit einem einzigen Schlag niederzuwerfen! Diese Einkaufssumme muß geschätzt werden, damit sie nicht zu einem neuen Hinderniß der Gleichheit der Bürger werde, und mit den Gemeindgütern im Verhältniß stehe. Diese Ein- kaufung werde den Gemeinden mißfallen, wird einge- wendet: — desto besser, so sind wir gewiß, daß dieses Mittel wieder den eingeschränkten Geist der Gemeinden wirksam ist! Zu dem ist jetzt nicht die Zeit zu einer zu- voreiligen Gemeindgütervertheilung vorhanden, und daher ist auch der aufgestellte Gesichtspunkt wieder diese Einkaufsmöglichkeit unrichtig. Aus allen diesen Rücksichten unterstützt er den §.

Huber ist gleicher Meinung, weil die Republik uns über alles gehen, und wir also auch den Gemein- geiß vor allem aus begünstigen, und also auch dem elenden Federations- und Gemeindegelst aus allen Kräf- ten entgegen arbeiten sollen! Nun darf der Staat im erforderlichen Fall selbst Privateigenthum gegen Ent- schädigung ansprechen, warum dann sollte er nicht zu diesem großen Endzweck hin, auch eine billige Schätzung festsetzen dürfen, um ein solches Miteigenthum zu er- kaufen, welches nicht eigentlich unmittelbares Eigen- thum ist? Zudem wird die dadurch vergrößerte Masse der Gemeindgüter den ehevorigen Eigenthümern ders- selben im geringsten keinen Schaden thun, sondern eher deren Werth erhöhen: Er stimmt also für den §.

Legler ist auch der Meinung, daß dieser § un- entbehrlich nothwendig sey, denn wir schrien bis jezt wider die Kantone, und warum also wollten wir diese Gemeindgütercorporationen begünstigen? Nur schade

ist es, daß wir dieses Gesetz nicht schon vor 6 Monaten festgesetzt haben!

Bourgeois will den Gemeinden freilassen, ob sie die Bürger in ihre Gemeindsgütertheilhafte aufnehmen wollen, oder nicht.

Der § wird ohne Abänderung angenommen.

Grosser Rath, 23. Januar.

Präsident Graf.

Würsch fordert, daß dem 7 § des Bürgerrechts-Beschlusses beigefügt werde, daß diese Verfügung nur so lange dauern soll, bis allgemeine Gesetze über diesen Gegenstand werden bestimmt werden. Desloes widersezt sich diesem Zusatz, weil der § ohne denselben angenommen wurde, und es sich von selbst versteht, daß ein Gesetz nur so lange dauert, bis ein neues Gesetz darüber festgesetzt wird. Würsch beharrt, weil er glaubt, dieser Zusatz sey wirklich beschlossen worden. Man geht zur Tagesordnung.

Die Fortsetzung des Bürgerrechtsgutachtens wird in Berathung genommen.

§ 13. Desloes glaubt, es brauche nur noch diesen § in den Beschluß aufzunehmen, um Unruhe und Unordnung in alle Gemeinden und dadurch auch in die ganze Republik zu bringen; denn dadurch entstehe eine neue Drittklasse von Gemeindsbürgern, nemlich solche die wohl Antheil an den Gemeindgütern haben werden, aber dagegen keinen an den Armengütern, wodurch der Staat in Gefahr komme, mit einer grossen Klasse von Armen belastet zu werden; zugleich auch sieht er diesen § als dem Eigenthumsrecht der Gemeinden zu nahe tretend an, und fodert also Durchstreichung des § — denn er denkt es sey besser die neuen Gemeindsgenossen kaufen sich auch in die Armengüter ein, damit der Staat ihrer vielfältigen Unterstützung entbunden werde.

Ehoring ist gleicher Meinung und will die Bürger auch nicht in mehr Klassen eintheilen, als sie es leider schon sind; und eben so will er dem Staat nicht mehr Arme aufstaden, als er schon zu besorgen hat, besonders auch in Rücksicht der Fremden, wird die Ausstreichung dieses § nothwendig, weil, wenn sich diese nicht in die Armengüter einkaufen, der Staat offenbar Gefahr läuft, mit mehr Armen belastet zu werden, als er es leider nun schon ist.

Ummann ist gleicher Meinung, und wünscht eher daß man sich ausschliessend in die Armen; statt in die Gemeindgüter einkaufen könne; überhaupt aber begehrt er Vertagung des ganzen Gutachtens, bis über die Theilung der Gemeindsgüter abgesprochen ist.

Zomini ist gleicher Meinung, denn nicht nur 3 sondern 5 oder 6 Klassen von Bürgern würden entstehen, wann wir diesen § annehmen; weil die einen Theil am Armengut, die andern am Gemeindgut, wie

der andere an den Waiden u. s. w. hätten, und wie wollten alle diese verschiedenen Bürger friedlich bei einander leben können?

Rilchmann ist gleicher Meinung und begreift nicht wie Huber gestern behaupten konnte, der Staat könne beliebigen Falls die Privatgüter auch ansprechen, denn dieses kann er nicht, als in der Freiheit und Gleichheit gegründet, ansehen.

Fizi folgt der Durchstreichung. Kellstab ist immer noch gleicher Meinung, daß dieser § so wie viele vorherige unausführbar sey; allein da er sehr systematisch mit den schon angenommenen unrichtigen Grundsätzen zusammenhängt, so müssen auch die frühern § angenommen werden.

Legler kann seiner Vorgänger Meinung nicht seyn und sieht keine Gefahr von Unruhe in den Gemeindgütern und noch weniger in der Republik, durch Annahme dieses § entstehen, im Gegentheil glaubt er werde dieser § grossen Vortheil für die Finanzen bewirken, denn ohne dieses, wann von Versteuerung der Gemeindsgüter die Rede ist, werden sie alle Armengüter heissen und wann es einst um Vertheilung der Gemeindgüter zu thun seyn sollte, so werden auch selbst die Armengüter in Gemeindgüter sich verwandeln müssen; durch diesen § aber wird dieser Verwandlung vorgebogen, weil dadurch jede Gemeinde verpflichtet wird, zum voraus zu erklären, was sie an Armengütern und an Gemeindsgut besitzt; er stimmt also zum §, der ihm einer der zweckmässigsten des ganzen Gutachtens zu seyn scheint.

Huber ist gleicher Meinung, denn die Verwaltung der Gemeind- und Armengüter in den Gemeinden würde sehr erschwert durch diesen neuen Unterschied, der unter den Bürgern entstünde; in den Gemeindversammlungen würde man den einen Augenblick diese Klasse der Bürger abtreten machen, unter Vorwand, jetzt sey von Armengütern die Rede, an denen sie keinen Theil haben, den andern Augenblick müßten wieder andere Bürger abtreten, weil sie keinen Theil an den Gemeindgütern hätten u. s. w. und dieser Unterschied also würde nur Mißvergügen und Unwillen veranlassen und der Gleichheit zuwider seyn; ausserdem wann auch der Grundsatz angenommen würde, der in diesem § aufgestellt ist, so müßte derselbe auch dahin ausgedehnt werden, daß man sich ausschliessend in das Armengut einkaufen könne; allein beide Ausnahmen sind gleich unschicklich und widrig, daher sollte dieser § gänzlich ausgestrichen werden.

(Die Fortsetzung folgt.)